

IDD – Umsetzung im Gewerberecht

1. Einleitung

- IDD EU Amtsblatt L 26 vom 2.2.2016
- MIFID Anwendungsdatum verschoben auf 3. Jan. 2018
- PRIIPS Inkrafttreten ein Jahr verschoben 1. Jan. 2018
- EIOPA Vorbereitung delegierte RA der EK, 20. Juli 2017 Konsultation der EK bis 17.8.17
- EIOPA Luxemburgprotokoll in Vorbereitung

- Deutschland Gesetz zur Umsetzung der IDD vom 20. Juli 2017
- Ö Beschluss Neuwahlen 13.7.2017
- BMF Versendung zur Begutachtung 24.7.2017
- EK Verordnung 2017/1469, ABl. v. 12. 8. 2017 zu IPID

- grds. wenn einheitliche Meinung in Abweichung bisher dann vertreten
- verbindliche Beratung
- 15.4.2014 Aufteilung Provisionen auf Laufzeit, dafür Akzeptanz bei unabhängiger Beratung optional sowie keine Provisionsoffenlegung
- möglichst wenige delegierte Rechtsakte

- einheitliche Ausbildung europaweit
- 15h jährlich Fortbildung
- Geltung auch für Direktvertrieb durch VU
- Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse für alle Vermittlerarten Art. 17
- Möglichkeit für Mitgliedstaaten, strengere Regelungen zu treffen im Hinblick auf Beratungspflicht und auf Provisionen (Art. 22 (2), (3))
- eingeschränkte Informationspflichten für Nebentätigkeit



- PRIIP-VO, Art. 17: Produktverbot oder Beschränkung bei erheblichen Bedenken für Anlegerschutz
- diverse delegierte Rechtsakte der EK:
Basis IDD, aber auch PRIIP – VO und MIFID
z.B. IPID – Produktinfodokument;
- Art. 30(7) IDD Leitlinien EIOPA zu komplexen Produkten

2. Fragen der Ausbildung

- Anhang 1 IDD
- Frage nebenberufliche
Versicherungsvermittlung – auch
Ausbildungserfordernis aber eingeschränkt
- Frage, inwieweit Änderungen bei
bestehenden Zugangs- und
Prüfungsverordnungen nötig – Art. 10 Abs.
2, 5. TA maßgebliche Verantwortliche,
bisher vertretbarer Anteil -> Art. 40,
Übergangsfrist bis 23.2.2019

- (Versicherungsvermittler - Verordnung)
StF: [BGBl. II Nr. 156/2010](#) gilt für VM, VA, VB, MA sowie eingeschränkte Tätigkeiten
- BÖV für Mitarbeiter
- Praxiszeiten
- eingeschränktes Gewerbe
- VA: Prüfung, BÖV, Universitätslehrgang
Versicherungswirtschaft bzw. f.
Finanzdienstleistungen
- VM, VB: Prüfung

Beispiel VM: PrüfungsstoffVO 1. 2. 2004

= mündliche Prüfung, 10-30 min

1. Fachkunde
2. Spartenkunde
3. Rechtskunde

IDD Anhang I: Bearbeitung von
Schadensfällen, Beschwerden, Einschätzung
Kundenbedürfnisse, ethische Standards,
Mindestfinanzkompetenz



- 160 Lehreinheiten
- Kursdauer
z.B. St. Pölten 15.9. -
25.11.2017, Fr., Sa. 9.00 -
17.00h
- € 2.580

- Art. 10 IDD
- betrifft Vermittler selbst sowie deren Angestellte und solche von VU
- derzeit Regelung für Angestellte in § 137b (4) GewO
- Beispielregelung: § 136c GewO
Wertpapiervermittler, Fachorganisation legt Ausbildungsinhalt fest

3. Fragen der Beratung

- Art. 17 (1) RL: „...**Handeln...im besten Interesse des Kunden...**“ für alle Vertreiber
- § 28 Z 3 Maklergesetz – „...bestmöglicher Versicherungsschutz...“ (aus Markt)
- Versicherungsagent und bei VU? Auswahl aus Markt?

- Art. 20 (1) Rat = persönliche Empfehlung, warum ein Produkt am besten entspricht
- „ausgewogene [EN: fair] Untersuchung“ = Art. 12 (1) e) i) IMD -> Art. 19 (1) c) i) IDD
- „objektive [EN: fair] Untersuchung“ = Art. 12 (2) IMD; EN: = „fair analysis“

Entsprechungstabelle: 12 (2) IMD -> Art. 20 (3) IDD: „ausgewogene und persönliche Untersuchung“ EN: „fair and personal“

- Art. 20 (3) IDD: bei Mitteilung, dass Beratung aufgrund ausgewogener und persönlicher Untersuchung“ [EN: „fair and personal“]:
 - > Analyse aus einer hinreichenden Anzahl von Versicherungsverträgen am Markt um eine persönliche [in IMD nicht] Empfehlung abgeben zu können, welcher Vertrag geeignet ist für Bedürfnisse des Kunden.

- Art. 20 Produkt muss Wünschen und Bedürfnissen des Kunden entsprechen = Mindeststandard
- Vertrieb ohne Beratung möglich, jedenfalls Informationsblatt Art. 20(5) - Zusammenhang mit Art. 30 Abs. 1 und 2!
- Art. 22(2) erlaubt strengere Auskunftsregeln, insbes. verbindliche Beratung, gilt auch für ausländische Vermittler in Österreich

- Art. 30 (1) Prüfung Geeignetheit
Beurteilung anhand finanzielle
Verhältnisse, Möglichkeit Verlust zu tragen,
Anlageziele, Risikotoleranz
- Art. 30 (2) – ohne Beratung - trotzdem
Angemessenheit; Frage der Abgrenzung zu
Geeignetheit und Angemessenheit
- aus Art. 26 –“Versicherungsvermittler“ ->
nicht für Nebentätigkeitsvermittler relevant

4. Entgeltsfragen

AK, ÖGB:

- Aufteilung auf gesamte Laufzeit bei Anlageprodukten

BMASK:

- Aufteilung auf gesamte Laufzeit bei Anlageprodukten,
- verringertes Entgelt bei Entfall Beratung,
- Offenlegung korreliert mit Aufteilung

FMA:

- Makler stärkere Haftung da kein Regress an VU;
- unabhängiger Versicherungsberater mit Provisionsverbot (MIFID); sonst Provisionsbeschränkung, z.B. Aufteilung auf gesamte Laufzeit oder Höchstzillmersatz; Provisionsoffenlegung bei Versicherungsanlageprodukten, sonst auf Verlangen Kunde
- Mehrfachagent mit Auswahlverpflichtung aus seinen Produkten

WKÖ: Gemeinsames Positionspapier ÖVV, VA und VM 27.3.2017:

- kein golden plating
- Erhalt Provisionssystem
- keine Provisionsoffenlegung
- Technikneutralität
- klare Unterscheidung VM, VA
- E-Learning für Fortbildung
- verbindliche Beratung
- keine Treuhandkonten -> 4% Leistungsfäh.

Gesetz zur Umsetzung IDD vom 20. Juli 2017,
§ 34d:

Versicherungsberater

- berät
- kann vermitteln
- Vergütung nur durch Auftraggeber

- Makler, Beratung gegen gesondertes Entgelt zulässig, außer Verbraucher

5. bisherige Ergebnisse

- auf Verlangen Kunde nach bestimmtem Produkt -> keine Beratung (geht nicht bei Versicherungsmakler)
- Statusklarheit
- Mehrfachagent möglich
- Nebentätigkeit

- § 137f Geschäftspapiere enthalten Hinweis auf den Vermittlertypus
- Art. 22(2) erlaubt strengere Vorschriften hinsichtlich Auskünften nach Kap. V

Gutachten Prof. Jabornegg zu Statusklarheit:

- war schon frühere Rechtslage
- IDD: „Kategorien von Vermittlern“
- EG 40: vorab genaue Informationen zu Status -> d.h. schon bei Marktauftritt
- Art. 4 und 6 IDD: bei Notifikationen Vermittlerkategorien
- Art. 18 a)v): ob Kunden vertritt oder für Rechnung VU

derzeit:

§ 138 Abs. 2 GewO getrennte Kundenkonten

§ 43 Abs. 3 VersVG: Versicherungsagent

Hat ein Versicherungskunde dem Versicherungsagenten einen für den Versicherer bestimmten Geldbetrag gezahlt, so gilt die Zahlung als direkt an den Versicherer erfolgt. Geldbeträge, die der Versicherer dem Versicherungsagenten zur Weiterleitung an den Versicherungsnehmer zahlt, gelten erst dann als an den Versicherungsnehmer gezahlt, wenn dieser sie tatsächlich erhält.

andere Absicherungsformen: Art. 10 (6)IDD

- finanzielle Leistungsfähigkeit 4% Umsatz
- Garantiefonds

- Frage des 15h Weiterbildungserfordernisses
- Art. 10 Abs. 2 4. UA ...kann angepasst werden...
- DE Rechtslage: kein Weiterbildungserfordernis bei Einfachagent bzw. Mehrfachagent mit nicht in Konkurrenz stehenden Produkten = § 34d Abs. 9, 3. Satz DE Umsetzungsgesetz

- aufgrund Art. 3, alle einzutragen auch Nebentätigkeitsvermittler
- Onlineregistrierungssystem ist einzurichten Art. 3(2)
- Art. 3 (4) EIOPA Register oder Linksammlung derzeit Diskussion

6. Sonstiges

- EG 12, Art. 2 Abs. 1: Webseite, die z.B. Rangfolge erstellt oder Preis- und Produktvergleich, wenn danach Möglichkeit besteht, Vertrag abzuschließen
- gilt nicht für öffentliche Stellen oder Verbraucherverbände, wenn kein Vertrag
- Beratung: jedenfalls Auswahl nach bestimmten Kriterien

- Beratung (Art. 2) = Abgabe persönlicher Empfehlung
- Angaben des Kunden zu Wünschen und Bedürfnissen
- bei Beratung: Erläuterung, warum Produkt am besten entspricht
- jedenfalls Erteilung der Informationen zu Produkt